

Prof. Dr. Hans-Hermann Hartwich
Ordentlicher Professor an der
Universität Hamburg

2 Hamburg 19, den 23.10.75
Öttersbekallee 23
F: 040/491 48 27

Herrn
RA H.F. Schmitt-Lermann

8000 München 80
Prinzregentenstr. 97

Sehr geehrter Herr Schmidt-Lermann,

ich habe die mir zugesandten Unterlagen zum Verfahren Inge Bierlein vom Bayrischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus so eingehend studiert, wie mir das bei meiner gegenwärtigen Beanspruchung möglich ist. Die Ausführungen von Frau Bierlein zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung begründen keinen Verdacht auf mangelnde Verfassungstreue. Sie lassen vielmehr ein für juristische Laien bemerkenswertes Bemühen erkennen, die keineswegs leichte Problematik angemessen mit den eigenen politischen Idealen und Zielvorstellungen auszufüllen. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat sich ja bekanntlich primär im formalen Sinne zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung geäußert.

Diese Feststellung darf nicht vermengt werden mit einer Stellungnahme zu der von Frau Bierlein eingereichten Broschüre der DKP. Auch bedeuten sie keine Identifikation mit den stark emotionalen Kontroversen, die sie außerhalb ihrer Stellungnahme zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im engeren Sinne hinsichtlich aktueller Ereignisse führt. Ich persönlich halte diesen Teil ihrer Stellungnahme für problematisch, vor allem als Teil einer sehr viel grundsätzlicheren Positionsbestimmung. Es muß aber auf der anderen

Seite 2/

Seite mit Nachdruck festgestellt werden, daß derartige politische Meinungen eindeutig unter den Grundrechtsschutz des Art. 5 GG fallen.

Unverständlich ist mir - daß sei zum Abschluß hervorgehoben - die Mißachtung des Verhältnisses zwischen Bundes- und Landesrecht in der schriftlichen Begründung des Verwaltungsgerichtes München, V. Kammer. Das Leben und Wirken von Albert Schweitzer war von tiefer Religiosität geprägt. Die Berufung auf ihn dürfte in westlichen Verfassungsstaaten als Bekenntnis zu den Wurzeln des Staatsverständnisses verstanden werden. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß nach Art. 33 GG niemand wegen seiner Religionszugehörigkeit benachteiligt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

